

VERORDNUNG

Zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Calw zur Beschränkung der Ausübung des Gemeingebruchs an oberirdischen Gewässern im Landkreis Calw

Vom 7.10.2026

Aufgrund von § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026, Nr. 20), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der RVO Wasserentnahmeverbot 2026

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Calw zur Beschränkung der Ausübung des Gemeingebruchs an oberirdischen Gewässern im Landkreis Calw (RVO Wasserentnahmeverbot) vom 1. Juli 2026 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) In der Zeit vom 3. Juli 2026 **bis einschließlich 31. Oktober 2026** ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des durch § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg gestatteten Gemeingebruchs für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau mit Hilfe technischer Geräte (wie Pumpen, Vakuumfässern, Schläuchen) selbst in geringen Mengen **verboten**.

(2) Nicht verboten in der Zeit vom 3. Juli 2026 bis einschließlich 31. Oktober 2026 ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern durch Schöpfen mit Handgefäßen wie beispielsweise Gießkanne oder Eimer, sowie das Tränken von Vieh am Gewässer. Die Wasserentnahme im Gebinde zum Tränken von Vieh ist nur in geringen Mengen (höchstens 1 m³=1000 l) aus Enz und Nagold in Anstaubereichen erlaubt.

(3) Für Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot ebenfalls, sofern diese Erlaubnis eine Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, welche die Wasserentnahme in dem Zeitraum, in dem der Gemeingebruch beschränkt ist, für unzulässig erklärt.

2.

§ 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des **31. Oktober 2026** außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2026 in Kraft.

Calw, den 7. Oktober 2026



Helmut Riegger

Landrat